

Drucksache: 0137/2004/BV
Heidelberg, den 01.09.2004

Stadt Heidelberg
Dezernat II, Amt für Baurecht und Denkmalschutz

**Nutzung der Thingstätte als
Versamlungsstätte
Hier: Erteilung des gemeindlichen
Einvernehmens gemäß §§ 35, 36 BauGB**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Be- schlussempfehlung	Handzeichen
Bauausschuss	28.09.2004	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum vorliegenden Bauantrag gemäß §§ 35, 36 BauGB.

Anlagen zur Drucksache:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Lageplan Thingstätte

Begründung:

Die Heidelberger Kongress und Tourismus GmbH (HKT) beantragte am 06.04.2004 die Baugenehmigung zur Nutzung der Thingstätte auf dem Heiligenberg als Versammlungsstätte. Vorgesehen ist die Durchführung von Open-Air-Veranstaltungen wie Konzerte, Opern, Theater o. Ä. mit jeweils maximal 5000 Besuchern. Unter Einbeziehung der Ergebnisse von Abstimmungsgesprächen zwischen der HKT und städtischen Stellen, die dem förmlichen Bauantrag vorangegangen waren, sollen jährlich höchstens vier Veranstaltungen an zwei Wochenenden stattfinden. Mit der Nutzung verbunden ist die Errichtung fliegender Bauten (bspw. Bühne, Umkleide- und Versorgungseinheiten, mobile Gastronomieeinheiten).

Das Kulturamt hat in seiner Informationsvorlage vom 28.02.2000 (DS 5021/2000) den Gemeinderat über die „künftige Nutzung der Thingstätte“ unterrichtet. Die Durchführung von zwei Veranstaltungen an einem Wochenende mit maximal 5000 Besuchern als „Pilotveranstaltung“ wurde darin befürwortet; auf der Basis der Erfahrungen sollte eine Beschlussvorlage erarbeitet werden. Zwischenzeitlich haben auf dieser Grundlage – zuletzt am 3./4. Juli 2004 – Großveranstaltungen auf der Thingstätte stattgefunden.

Die notwendigen Maßnahmen im Zusammenhang mit den bisherigen Veranstaltungen wurden im Einzelfall durch die jeweils zu beteiligenden Fachbehörden (u. a. Verkehrsreferat, Amt für öffentliche Ordnung, Amt für Baurecht und Denkmalschutz) zugelassen.

Mit Erteilung der beantragten Baugenehmigung kann die Thingstätte unter Einbeziehung der Vorschriften des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts und insbesondere der Vorgaben der Versammlungsstättenverordnung als Veranstaltungsort genutzt werden.

Die Thingstätte liegt im Außenbereich im Sinne des § 35 Baugesetzbuch – BauGB – . Das Vorhaben ist planungsrechtlich nach § 35 Abs. 2, 4 Nr. 4 BauGB zu beurteilen und kann zugelassen werden, wenn dessen Ausführung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist. Wesentliche öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB können dem Vorhaben dabei nicht entgegengehalten werden, wenn wie vorliegend eine Nutzungsänderung eines erhaltenswerten, das Bild der Kulturlandschaft prägenden Bauwerks vorgesehen ist und das Vorhaben einer zweckmäßigen Verwendung, der Erhaltung und auch der Pflege der baulichen Anlage dient. Die Veranstaltungsstätte liegt im Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ gemäß der Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 15.01.1973.

Die in den Jahren 1934/35 errichtete Thingstätte – seinerzeit für 7-10.000 Besucher konzipiert – ist Kulturdenkmal im Sinne des § 2 Denkmalschutzgesetz, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse besteht.

Als Anlage für Veranstaltungen mit einer größeren Anzahl von Mitwirkenden und Besuchern hat die Anlage ihre Funktionalität bis heute beibehalten, wenn auch die Anforderungen an die Verkehrserschließung und den Immissionsschutz Nutzungsbeschränkungen erforderlich machen.

Im Rahmen des vorliegenden Bauantrages wurden folgende Stellen angehört: Amt für Liegenschaften, Amt für öffentliche Ordnung, Berufsfeuerwehr, Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung, Verkehrsreferat, Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung, Kulturamt, Stadtwerke Heidelberg und Staatliches Forstamt.

Die beteiligten Stellen haben keine Einwendungen gegen das Vorhaben vorgetragen.

Sowohl aus Gründen der verkehrlichen Erschließung als auch des Natur- und Immissionsschutzes bedarf es - wie beantragt – der Beschränkung der Veranstaltungs- und Besucherzahl.

Das Verkehrsreferat fordert die jeweils rechtzeitige Einholung einer verkehrsrechtlichen Anordnung vor den Veranstaltungen im Hinblick auf die Organisation der Zu- und Abfahrt der Veranstaltungsteilnehmer über das Mühlthal im Stadtteil Handschuhsheim. Die Zu- und Abfahrt kann nur mit einem Bus-Shuttle-Verkehr verwirklicht werden. Für den übrigen Verkehr sind umfangreiche Verkehrslenkungs- und Beschilderungsmaßnahmen erforderlich.

Das Amt für Umweltschutz, Energie und Gesundheitsförderung hat aufgrund der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Bergstraße-Mitte“ eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erteilt, die der HKT als Antragstellerin mit der Baugenehmigung bekannt gegeben wird.

Für die in größerer Entfernung benachbarte Wohnbebauung sind auch während der Veranstaltungen die Lärmrichtwerte nach der TA-Lärm (Tagzeit 6.00 – 22.00 Uhr 70 dB (A), Nachtzeit 22.00 – 6.00 Uhr 55 dB (A), kurzzeitige Geräuschspitzen sind begrenzt zulässig) einzuhalten.

Die Bereitstellung einer ausreichenden Anzahl von Toiletten wird durch das Amt für öffentliche Ordnung beauftragt.

Die Berufsfeuerwehr fordert die Stellung einer Brandsicherheitswache während der Veranstaltungen sowie die Kennzeichnung der Rettungswege und die Bereitstellung von Handfeuerlöschern.

Die Bereitstellung von Wasser und elektrischer Leistung ist nach Mitteilung der Stadtwerke über die vor Ort vorhandenen Einrichtungen gewährleistet.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange im Sinne des § 35 Abs. 2, 3 BauGB, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten, liegt unter den beschriebenen Voraussetzungen nicht vor.

Die Verwaltung bittet deshalb den Bauausschuss, das gemeindliche Einvernehmen nach §§ 35, 36 BauGB für das Vorhaben zu erteilen.

gez.

Beate Weber